

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/10/29 98/16/0149

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.10.1998

Index

22/02 Zivilprozessordnung27/04 Sonstige Rechtspflege

Norm

GEG §9;

ZPO §63;

Rechtssatz

Das Nachlaßverfahren hat nicht den Zweck, vorher unterlaufene Fehler des Gebührenpflichtigen zu beseitigen und etwa die Unterlassung der rechtzeitigen Stellung eines Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wieder wettzumachen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998160149.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$